

§ 10 Bgld. SRV Nachweis der vorschriftsmäßigen Ausführung

Bgld. SRV - Bgld. Schutzraumverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Baubewilligungswerber hat anlässlich der Schlußüberprüfung durch Atteste der ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmen nachzuweisen, daß der Schutzraum den Vorschriften dieser Verordnung bzw. im Falle des § 3 Abs. 6 den Erkenntnissen der Wissenschaften und Praxis entspricht.

In Kraft seit 01.07.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at